



Wassergebührenordnung

für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der

Marktgemeinde Bad Schallerbach

(konsolidierte Fassung 01.01.2024)

Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.1997

Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

Wasserleitungsanschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

§ 2

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 16,68 je m², mindestens aber € 2.502,- (150 m²) pro Hausanschluss.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Von Dach- und Kellergeschoßen und Dachräumen werden nur jene Flächen der Bemessungsgrundlage zugerechnet, die für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke oder als Kellergarage benutzbar ausgebaut sind.

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone, sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien, freistehende Garagen und freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teile eines Betriebes gewerblicher Art sind und nicht direkt oder indirekt angeschlossen sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Feststellung der bebauten gebührenpflichtigen Flächen erfolgt nach den der Baubehörde zur Kenntnis gelangten planlichen Darstellungen; sind die planlichen Darstellungen unzureichend oder solche nicht vorhanden, erfolgt die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen nach Naturmaßnahmen.

Vor Ermittlung der Anschlussgebühr ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- 3) Von der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei landwirtschaftlichen Liegenschaften Stallungen und alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen, von der Bemessungsgrundlage ausgenommen;

werden Stallungen an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, ermäßigt sich die hierfür ermittelte Anschlussgebühr um 50 Prozent.

- 4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.502,-.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorangeführten Bestimmungen nachfolgender Maßgabe zu berechnen ist:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an das Wasserleitungsnetz angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder vom Voreigentümer bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, und zwar mit jenem Wert, der dem Gebührensatz nach, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Ergänzungsgebühr jeweils geltenden Wassergebührenordnung entspricht.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2) und 3) gegeben ist. Desgleichen wird bei nachträglicher Änderung der Verwendung eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nachverrechnet.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserversorgungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach lt. b) findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 70 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundlegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb eines Monats ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 2,- für 1 m³bezogenes Wasser:
- 3) Für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr sind die Angaben der Wassermesser maßgebend. Wenn der Wassermesser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Wassermessergebühr

- 1) Für Bereitstellung, Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Wassermessergebühr zu entrichten.
- 2) Die Wassermessergebühr beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	pro Quartal	€	4,22
20 m ³ pro Stunde	pro Quartal	€	6,90
35 m ³ pro Stunde	pro Quartal	€	24,20
180 m ³ pro Stunde	pro Quartal	€	29,70

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschuld für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird.
Die Gebührenschuld für die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. mit einer erfolgten Änderung der Verwendung.
- 3) Die Wasserbezugs- und Wassermessergebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- 4) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.
- 5) Der Abrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der Pauschalbeträge und dem Produkt aus dem ganzjährigen Wasserverbrauch mal Kubikmeterpreis zuzüglich der Wassermessergebühr.
- 6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Umstände, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wassergebühren (das sind die Anschlussgebühren, die Ergänzungsgebühren und die Wasserbezugsgebühren) maßgebend sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt Bad Schallerbach bekanntzugeben.

- 7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Marktgemeindeamt Bad Schallerbach. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder entstandenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§7 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.
- 3) Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:
Ing. Markus Brandlmayr e.h.